

Übungsleiter in gemeinnützigen Sportvereinen

1. Der so genannte Übungsleiterfreibetrag
2. Begünstigte Tätigkeiten
3. Nebenberufliche Tätigkeit
4. Mehrere Tätigkeiten nebeneinander
5. Selbständig oder unselbständig?
6. Das Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung
7. Der selbständige Übungsleiter
 - 7.1. Steuerliche Konsequenzen für den selbständigen Übungsleiter
 - 7.2. Rentenversicherungspflicht für den selbständigen Übungsleiter
8. Der nicht selbständige Übungsleiter
 - 8.1. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitslohns, der an nichtselbständige Übungsleiter gezahlt wird
 - 8.2. 450-Euro-Minijob
 - 8.3. Einführung der Rentenversicherungspflicht ab 2013
 - 8.4. Steuerfreie Zahlungen neben dem Übungsleiterfreibetrag
9. Hinzuverdienstgrenzen Rentner, Arbeitslose, Bezieher von Sozialleistungen, in der Krankenversicherung familienversicherte Personen
10. Nettolohnvereinbarungen

1. Der so genannte Übungsleiterfreibetrag

Aufwandsentschädigungen, die für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter für einen gemeinnützigen Verein gezahlt werden, sind bis zur Höhe von insgesamt 2.400 € im Jahr steuerfrei¹. Dieser Freibetrag gilt auch für die Sozialversicherung.² Der Freibetrag ist ein Jahresbetrag und muss nicht zeitanteilig aufgeteilt werden.

2. Begünstigte Tätigkeiten

Begünstigt sind die nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit im Dienst eines gemeinnützigen Vereins. Gemeinsam haben diese Tätigkeiten, dass durch persönliche Kontakte Einfluss auf andere Menschen genommen wird, um auf diese Weise deren Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Insgesamt handelt es sich um Tätigkeiten mit einer pädagogischen Ausrichtung. Als Beispiele für entsprechende Tätigkeiten sind in den Lohnsteuerrichtlinien³ u. a. genannt:

- Lehr- und Vortragsveranstaltungen aller Art,
- Übungsleiter- und Trainertätigkeit,
- Tätigkeit als Aufsichtsperson (z.B. in der Altenpflege oder als Jugendleiter),
- Erste-Hilfe-Kurse,
- Prüfungstätigkeit.

Nicht begünstigt ist die nebenberufliche Tätigkeit als

- Vereinsvorsitzender,
- Vereinskassierer,
- Geräte- oder Platzwart,
- Ordner,
- Schiedsrichter.

3. Nebenberufliche Tätigkeit

Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrages von 2.400 € jährlich ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, wobei es keine Rolle spielt, ob der Übungsleiter selbstständig oder unselbstständig tätig ist. Der Bundesfinanzhof⁴ hat den Begriff so definiert, dass Nebentätigkeit vorliegt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufes in Anspruch nimmt. Nebenberuflich kann auch tätig sein, wer im steuerrechtlichen Sinn keinen Hauptberuf ausübt, z.B. Hausfrauen, Rentner, Studenten, Arbeitslose. Die Nebentätigkeit muss nur neben einer Haupttätigkeit ausgeübt werden *können*.

¹ § 3 Nr. 26 EStG (Anhebung von 2.100 € auf 2.400 € ab 1. 1. 2013 durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz

² § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SVEV

³ R 3.26 Abs. 1 LStR

⁴ BFH vom 30.03.1990, BStBl II S. 854; R 3.26 Abs. 2 LStR

4. Mehrere Nebentätigkeiten nebeneinander

Bei der Beurteilung sind mehrere *gleichartige* Nebentätigkeiten, z. B. als Trainer in verschiedenen Sportvereinen, zusammenzufassen. Der Freibetrag von 2.400 € jährlich darf von jedem Übungsleiter insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

5. Selbständig oder unselbständig ?

Ein zentrales Problem ist die Frage, wann Übungsleiter ihre Tätigkeit als Selbständige ausüben und wann sie als abhängig Beschäftigte gelten. Die Beurteilung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Der formale Abschluss eines Mustervertrages wie er auf der Internet-Seite des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)⁵ veröffentlicht ist, geht ins Leere, wenn die tatsächlichen Verhältnisse nicht deckungsgleich sind.

Die Deutsche Rentenversicherung (DR) hat die verschiedenen Kriterien, die sich aus der Rechtsprechung ergeben, zusammengestellt⁶. Die wichtigsten Merkmale, die für eine selbständige Tätigkeit der Übungsleiter sprechen, sind:

- Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung; der Übungsleiter legt Dauer, Lage und Inhalte des Trainings selbst fest und stimmt sich wegen der Nutzung der Sportanlagen selbst mit anderen Beauftragten des Vereins ab;
- der zeitliche Aufwand und die Höhe der Vergütung; je geringer der zeitliche Aufwand des Übungsleiters und je geringer seine Vergütung ist, desto mehr spricht für seine Selbständigkeit. Je größer dagegen der zeitliche Aufwand und je höher die Vergütung des Übungsleiters ist, desto mehr spricht für eine Eingliederung in den Verein und damit für eine abhängige Beschäftigung.

Dagegen spricht für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses, wenn z. B. mit dem Verein Ansprüche auf durchgehende Bezahlung bei Urlaub oder Krankheit sowie Ansprüche auf Weihnachtsgeld oder vergleichbare Leistungen vertraglich vereinbart worden sind.

Entscheidend für die wichtige sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist in jedem Fall eine Gesamtwürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände.

Daraus ergeben sich z. B. folgende Fragen:

- Inwieweit ist der Auftragnehmer, auch räumlich, in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingebunden?
- Besteht örtliche Weisungsgebundenheit?
- Kann der Übungsleiter weitgehend frei über den Zeitrahmen zur Erbringung seiner Leistungen bestimmen oder ist er in Dienstpläne des Vereins eingebunden, so dass ihm eigene „Zeitsouveränität“ fehlt (zeitliche Weisungsgebundenheit)?
- Kann der Auftragnehmer selbst entscheiden, was er wann und wie bearbeitet oder ist er diesbezüglichen Weisungen des Auftraggebers unterworfen?
- Muss er darüber hinaus die Dienstleistung persönlich erbringen oder kann er, wie ausdrücklich im Mustervertrag vorgesehen, Hilfspersonen hinzuziehen und die Dienstleistung im Einzelfall ablehnen (inhaltliche Weisungsgebundenheit)?

⁵ www.dosb.de : „Freier-Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport“

⁶ www.deutsche-rentenversicherung-bund.de : „Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit“ (Anlage 5 zum Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit)

6. Das Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung

Bestehen Zweifel an der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung einer Tätigkeit als selbständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung, verschafft das Statusfeststellungsverfahren bei der so genannten Clearingstelle der DR⁷ Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Beteiligte, die eine Statusfeststellung beantragen können, sind Übungsleiter und Verein. Der Antrag kann von den Beteiligten gemeinsam gestellt werden, wobei diese sich über die Beurteilung der Tätigkeit nicht einig zu sein brauchen.

Da die Vereine grundsätzlich das Risiko einer Fehleinschätzung tragen, ist das beschriebene Verfahren zur Minimierung von Haftungsrisiken unbedingt zu empfehlen.

7. Der selbständige Übungsleiter

7.1. Steuerliche Konsequenzen für den selbständigen Übungsleiter

Selbständig tätige Übungsleiter haben ihre Honorare selbst zu versteuern. Sie können den Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 2.400 € von ihren Einnahmen abziehen und versteuern den verbleibenden Überschuss. Eventuelle tatsächliche Ausgaben können nur abgezogen werden, wenn diese 2.400 € übersteigen.

Die Gewährung des Freibetrages ist davon abhängig, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt, d. h. dass nicht mehr als ein Drittel der Zeit im Vergleich zu einer hauptberuflichen Tätigkeit aufgewendet wird.

7.2. Rentenversicherungspflicht für den selbständigen Übungsleiter

Wenig beachtet wurde in der Vergangenheit, dass bestimmte selbständig tätige Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Zu diesem Personenkreis gehören u. a.

- selbständig tätige Lehrer/innen und Erzieher/innen⁸ und
- Selbständige mit einem Hauptauftraggeber⁹.

Der Begriff des Lehrers ist definiert als Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischen Fertigkeiten. Zu dieser Personengruppe gehören damit auch selbständige Übungsleiter, Trainer und Sportlehrer. Die Rentenversicherungspflicht entsteht, wenn diese Lehrer selbst keinen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen oder mehrere geringfügig Beschäftigte, die zusammen einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer ersetzen.

Eine Ausnahme von der Rentenversicherungspflicht gilt für Personen, die eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben. Dies ist der Fall, wenn das Entgelt nicht mehr als 450 € im Monat beträgt oder es sich um eine kurzfristige Beschäftigung (nicht mehr als zwei Monate bzw. 50 Tage im Jahr) handelt. Bei der Berechnung des Entgelts ist der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 € zu berücksichtigen.

⁷ Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch IV (auf Antrag). Auf der Internetseite der DR (Stichwort: Statusfeststellung) sind der Fragebogen „Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status“ (V027 PDF) und die Erläuterungen zum Antrag (V028 PDF) zu finden.

⁸ § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI

⁹ § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI

Die nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreien Einkünfte unterliegen auch nicht der Rentenversicherungspflicht. Deshalb erhöht sich das monatliche Entgelt, welches versicherungsfrei bleibt, auf 650 €¹⁰.

Bei Selbständigen mit einem Hauptauftraggeber tritt Versicherungspflicht ein, wenn diese keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind. Auf den Inhalt der Tätigkeit kommt es nicht an.

8. Der nicht selbständige Übungsleiter

8.1. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitslohns, der an nichtselbständige Übungsleiter gezahlt wird

Wenn die Prüfung zum Stichwort „Selbständig oder unselbständig“ mit dem Ergebnis abschließt, dass der Übungsleiter Arbeitnehmer ist, hat der Verein als Arbeitgeber die Pflichten, die gesetzlichen Abgaben abzuführen und die Meldepflichten zu beachten.

Zunächst ist zu prüfen, ob der Übungsleiterfreibetrag nicht schon bei einem anderen Verein ganz oder teilweise „verbraucht“ worden ist. Um dies abzusichern, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich vom Übungsleiter schriftlich bestätigen zu lassen, dass der Freibetrag nicht in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.¹¹

Weiter muss der Verein klären, dass der Übungsleiter keinen anderen Minijob neben seiner Haupttätigkeit und der Tätigkeit in diesem Verein ausübt.

8.2. 450-Euro-Minijob

In der Regel liegen bei Übungsleitern geringfügig entlohnte Beschäftigungen vor. Das Arbeitsentgelt darf dabei regelmäßig 450 € im Monat nicht übersteigen. Bei einer Umrechnung des Übungsleiterfreibetrages auf den Monat können somit bis zu 650 € gezahlt werden, so dass die Grenzen einer geringfügigen Beschäftigung¹² noch eingehalten werden. Unter dem „regelmäßigen“ monatlichen Arbeitsentgelts ist das Arbeitsentgelt zu verstehen, auf das der Übungsleiter einen Rechtsanspruch hat (z.B. aufgrund eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelabsprache). Insoweit kommt es auf die Höhe des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts nicht an. Ein arbeitsrechtlich zulässiger schriftlicher Verzicht auf künftig entstehende Arbeitsentgeltansprüche mindert das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt.

Die Übungsleiter sind mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale anzumelden¹³. Dort wird auch ein Abgleich vorgenommen, ob und ggf. in welchem Umfang weitere Minijobs bestehen. Meldungen und Beitragsnachweise dürfen grundsätzlich nur durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme (Entgeltabrechnungsprogramme) an die Einzugsstellen (Krankenkassen/Minijob-Zentrale) übermittelt werden. Weiterhin wird für die Abwicklung des Beitrags- und Meldeverfahrens eine achtstellige Betriebsnummer benötigt, die von der Agentur für Arbeit vergeben wird.

¹⁰ 450 € + 1/12 von 2.400 €

¹¹ R 3.26 Abs. 10 LStR

¹² § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV

¹³ www.minijob-zentrale.de Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Pieperstr. 14-29, 44789 Bochum

Die vom Arbeitgeber zu zahlende Pauschalabgabe beträgt 30% der Vergütung nach Abzug des Übungsleiterfreibetrages und setzt sich wie folgt zusammen:

15 %	Rentenversicherung
13 %	Krankenversicherung
2 %	pauschale Lohnsteuer

Ferner sind die Umlagen zur Ausgleichskasse U1 (Krankheitskosten) und U2 (Mutter-schaftskosten) zu entrichten.

Eine Abwälzung dieser Abgaben auf den Arbeitnehmer ist nicht zulässig.

Die pauschalen Beiträge zur Krankenversicherung entfallen, wenn der Übungsleiter privat krankenversichert ist.

Der Pauschalbeitrag zu Rentenversicherung knüpft allein an das Bestehen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses an. Beiträge zu Rentenversicherung werden deshalb auch fällig, wenn Beamte oder Rentner den 450€-Job ausüben.

Die pauschale Lohnsteuer kann gespart werden, wenn der Übungsleiter eine Lohnsteuerkarte vorlegt. Z. B. bei Schülern, Studenten oder Rentnern kann in manchen Fällen so auch die 2%-ige Pauschalsteuer vermieden werden.

8.3. Grundsätzliche Rentenversicherungspflicht

Seit 2013 gilt, dass alle neuen Minijobs rentenversicherungspflichtig sind. Neben dem Beitrag des Arbeitgebers (15%) zahlt der Arbeitnehmer die Differenz (3,9%) zum Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung. Dafür erwirbt der Übungsleiter entsprechende Ansprüche. Auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. Der Antrag ist mit dem Eingangsdatum zu versehen und zur Lohnakte zu nehmen.

8.4. Steuerfreie Zahlungen neben dem Übungsleiterfreibetrag

Wenn der Übungsleiter Arbeitnehmer ist, können neben dem Übungsleiterfreibetrag verschiedene Beträge steuerfrei ausgezahlt werden. Dazu gehören insbesondere:

Reisekosten für Dienstreisen in Höhe der Pauschsätze gem. § 3 Nr. 16 EStG, also

- Fahrtkosten (aber keine Fahrkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte),
- Mehraufwendungen für Verpflegung
- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten
- Auslagenersatz

9. Hinzuverdienstgrenzen Rentner, Arbeitslose, Bezieher von Sozialleistungen, in der Krankenversicherung familienversicherte Personen

Für Bezieher von vorgezogenem Altersruhegeld, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Arbeitslosen, Beziehern von Sozialleistungen und Personen, die z.B. über den Ehemann oder den Vater in der Krankenversicherung familienversichert sind, gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen, die im Einzelfall zu klären sind und durchaus unter 450 € liegen können. Außerdem bestehen in verschiedenen Fällen Meldepflichten, z.B. bei Beziehern von Arbeitslosengeld.

10. Nettolohnvereinbarung

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können arbeitsvertraglich eine Nettolohnvereinbarung treffen. Der Arbeitnehmer wird dadurch von seiner Steuerschuld und ggf. auch von seiner Beitragslast befreit; diese Anteile werden zusätzlich vom Arbeitgeber übernommen. Erforderlich ist allerdings eine klare und ausdrückliche Vereinbarung, die im Streitfall als Ausnahme vom Grundsatz des Bruttolohnes durch den Arbeitnehmer dargelegt und bewiesen werden muss (BFH-Urteile vom 14. 3. 1986, BStBl. II S. 886 und vom 13. 10. 1989, BStBl. 1990 II S. 30).

Der Verein sollte allerdings äußerst vorsichtig mit der Verwendung von Nettolohnvereinbarungen sein; am besten werden sie vollständig vermieden. Das Risiko für den Verein durch rechtliche Änderungen oder Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (z.B. durch Steuerklassenwechsel des Übungsleiters, Änderung von Freibeträgen u. ä.) und die finanziellen Konsequenzen ist nicht absehbar.

im Februar 2018

Steuerberater Reinhard Take
TAKE MARACKE & PARTNER
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater – Rechtsanwälte

www.take-maracke.de